

Position der KOS zu Sanktionen:

Wir fordern ein sicheres Existenzminimum!

Das menschenwürdige Existenzminimum ist ein allgemeines Menschenrecht. Es ist vom deutschen Staat zu gewährleisten. Sanktionen in der Grundsicherung kürzen das Lebensnotwendige. Sie machen soziale Teilhabe unmöglich. Von Sanktionen sind in den Jahren vor dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom November 2019 rund acht Prozent der Leistungsberechtigten betroffen gewesen. In den wenigsten Fällen ist es dabei um die Ablehnung einer als zumutbar geltenden Arbeit gegangen. Ganz überwiegend waren verpasste Meldetermine der Anlass für Sanktionen.

Den Betroffenen droht durch eine Sanktion existentielle Not. Die ohnehin schon zu knapp bemessene Regelleistung wird nochmals gekürzt - auf ein Minimum unter dem Existenzminimum.

Im bestehenden Sanktionsrecht ist jede Arbeit zumutbar – auch prekäre Arbeitsverhältnisse. Diese können mit Sanktionen erzwungen werden. Das ist neben der zu knapp bemessenen Höhe der Regelleistung ein weiterer wesentlicher Grund für die Ausweitung des Niedriglohnssektors in der Bundesrepublik in den letzten rund zwanzig Jahren gewesen. Nicht zuletzt, weil Sanktionen nicht nur auf die Arbeitslosen Druck ausüben sollen. Der durch Sanktionen ausgelöste Druck wirkt auch auf die Arbeitsbedingungen insgesamt – also darauf, zu welchen Bedingungen Menschen zu arbeiten bereit sind. Das bestehende Sanktionsregime hat also auch für die Beschäftigten erhebliche negative Auswirkungen.

Sanktionen haben außerdem für manche Betroffenen negative soziale Folgen. Sie schaden deren sozialen und beruflichen Eingliederung. Die Folgen können für einige Betroffene Verschuldung, soziale Isolierung, massive gesundheitliche und psychische Belastungen bis hin zu drohender Wohnungslosigkeit sein.

Wir von der KOS fordern vor diesem Hintergrund, die bestehenden Sanktionsregelungen aufzuheben. An Stelle der geltenden Sanktionsregelungen sollte ein System der Förderung und Arbeitsvermittlung stehen, das die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten der Arbeitslosen ernst nimmt und sie bei ihrer Suche nach einer existenzsichernden Arbeit qualifiziert unterstützt.

Das Bundesverfassungsgericht hat nun Ende 2019 die vorherigen Sanktionsregelungen in wesentlichen Punkten für verfassungswidrig erklärt. Deswegen und aufgrund öffentlichen Drucks gilt seitdem eine Anweisung des Bundessozialministeriums, nach der insbesondere Kürzungen über 30% der Regelleistung hinaus zurzeit nicht mehr möglich sein sollen. Dem Vernehmen nach wollen die Parteien der großen Koalition auch in Zukunft an Sanktionen festhalten. Doch auf eine neue gesetzliche Grundlage im SGB II haben sich die betroffenen Parteien bis heute nicht einigen können.

Auch Helga Spindler, die gleich für uns zum Thema Sanktionen referieren wird, hat die bestehenden Sanktionsregelungen in der Vergangenheit deutlich kritisiert. Sie hat dies insbesondere auch in Hinblick auf die Arbeitsverhältnisse getan, in die hinein das Jobcenter vermitteln wollte. Dabei hat sie auch gemeinnützige Beschäftigungsgesellschaften und staatliche Stellen im Einzelfall klar und deutlich kritisiert.

Wir verkennen nicht, dass sich die Position von Frau Spindler zum Thema Sanktionen von der unseren unterscheidet. Frau Spindler spricht sich nicht grundsätzlich in jedem Fall gegen Sanktionen aus. Wir haben uns dennoch entschieden sie zu unserer Jahrestagung einzuladen. Dies gerade deshalb, weil Frau Spindlers Kritik immer auch den Verhältnissen des Arbeitsmarkts und den dort geltenden Zumutbarkeitsregelungen gilt. Die sollten wir alle stärker in den Blick nehmen. Außerdem meinen wir, dass unsere Positionen jedenfalls nicht so weit auseinander liegen, dass eine Auseinandersetzung nicht fruchtbar sein kann.